

Wahlbekanntmachung der Stadt Bückeburg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und in Verbindung mit § 45 b Absatz 4 NKWG gebe ich für die Kommunalwahlen 2021 folgendes bekannt:

Am 12. September 2021 werden in der Stadt Bückeburg ein neuer Stadtrat, ein/e neue/r Bürgermeister*in und in den fünf Ortschaften der Stadt neue Ortsräte gewählt. Sollte eine Stichwahl für die Wahl der/des Bürgermeister*in erforderlich werden, findet diese am 26. September 2021 statt.

I. Wahl zum Stadtrat

Für den Rat der Stadt Bückeburg sind 32 Ratsmitglieder zu wählen. Der Wahlbereich für die Stadtratswahl umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bückeburg.

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 37 Bewerber*innen benannt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Davon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, AfD und BfB.

II. Wahlen zu den Ortsräten

In den Ortschaften Cammer, Evesen, Meinsen-Warber, Rusbend und Scheie sind die Mitglieder der Ortsräte zu wählen. Die jeweilige Ortschaft, für die ein Ortsrat zu wählen ist, ist das Wahlgebiet. Im Wahlgebiet besteht jeweils ein Wahlbereich.

Die Zahlen der zu wählenden Vertreter*innen der fünf Ortsräte und die Höchstzahlen der zu benennenden Bewerber*innen je Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsrat ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Ortsrat	Zu wählende Vertreter*innen	Höchstzahl der Bewerber*innen je Wahlvorschlag
Cammer	5	10
Evesen	9	14
Meinsen-Warber	7	12
Rusbend	5	10
Scheie	5	10

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zu dem Ortsrat der Ortschaft Evesen muss von mindestens 20 Wahlberechtigten der Ortschaft, die Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortsräten der Ortschaften Cammer, Meinsen-Warber, Rusbend und Scheie jeweils von je mindestens 10 Wahlberechtigten der Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Davon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und AfD.

Für den Ortsrat Meinsen-Warber ist außerdem die Wählergruppe BfB gemäß § 21 Abs. 10 NKWG davon ausgenommen.

Ein Wahlvorschlag gilt jeweils nur für die Wahl in einem der Wahlbereiche.

III. Wahl zur/ zum Bürgermeister*in

Für die Stadt Bückeberg ist ein/e neue/r Bürgermeister*in zu wählen. Der Wahlbereich für die Wahl zur/ zum Bürgermeister*in umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bückeberg. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der/ des Bürgermeister*in darf nur eine/n Bewerber*in enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Davon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, AfD und BfB.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG).

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) – für die Wahl zur/ zum Bürgermeister*in in Verbindung mit § 45 a und § 45 d NKWG - entsprechen. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Die erforderlichen Formblätter werden von der Wahlleitung auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Bückeberg hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG bzw. § 45 d Absatz 3 NKWG).

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Bückeberg nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 –18.00 Uhr** – bei mir, Wahlleiter der Stadt Bückeberg, Marktplatz 2-4, 31675 Bückeberg, einzureichen.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis einer Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14.06.2021 bei der Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO – für die Wahl zur/zum Bürgermeister*in in Verbindung mit § 45 a NKWG - sind zu beachten.

Wahlleiter der Stadt Bückeberg

31675 Bückeberg, den 20.04.2021

Brombach